

wts

AUSGABE 12/2025

TAX WEEKLY



CDU/CSU und SPD: Veröffentlichung des Koalitionsvertrags

CDU/CSU und SPD haben sich auf einen [Koalitionsvertrag](#) geeinigt und diesen am 09.04.2025 veröffentlicht. Darin haben sich die Parteien u.a. auch auf zahlreiche steuerliche Vorhaben geeinigt. Wichtig ist, dass über der Auflistung aller Pläne im Koalitionsvertrag ein Satz steht, der sich auf Seite 51 bei den „Grundsätzen der Haushaltspolitik“ findet: „Alle Maßnahmen des Koalitionsvertrages stehen unter Finanzierungsvorbehalt.“ Demnach ist zunächst mit einer Aufstellung des Haushalts zu rechnen und erst dann mit der Umsetzung einzelner steuerlicher Maßnahmen. Dem Vernehmen nach werden die haushalterischen Spielräume als nicht sehr groß eingeschätzt.

Die folgenden steuerlichen Vorhaben finden sich im Koalitionsvertrag:

Unternehmensbesteuerung

- › 30-prozentige degressive AfA für Ausrüstungsinvestitionen („Investitions-Booster“) für die Jahre 2025, 2026 und 2027
- › Absenkung des Körperschaftsteuersatzes ab dem 01.01.2028 in fünf Schritten um jeweils einen Prozentpunkt auf dann 10 Prozent

Die degressive AfA und die Steuersatzsenkung sollen in einem Gesetzgebungsverfahren gemeinsam beschlossen werden.

- › Nachbesserung von Optionsmodell (§ 1a KStG) und Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG)
- › Prüfung, ob ab dem Jahr 2027 die gewerblichen Einkünfte neu gegründeter Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform in den Geltungsbereich der Körperschaftsteuer fallen können
- › Beibehaltung des Solidaritätszuschlags
- › Anhebung des Gewerbesteuer-Mindesthebesatzes von 200 Prozent auf 280 Prozent und Ergreifung von administrativen Maßnahmen gegen „Scheinsitzverlegungen in Gewerbesteuer-Oasen“
- › Festhalten an der globalen Mindeststeuer, Unterstützung der Arbeiten auf internationaler Ebene für deren dauerhafte Vereinfachung, Vermeidung einer Benachteiligung für deutsche Unternehmen im internationalen Wettbewerb
- › Einführung einer Sonderabschreibung für E-Fahrzeuge
- › Steuerliche Forschungsförderung: Deutliche Anhebung von Fördersatz und Bemessungsgrundlage sowie Vereinfachung des Verfahrens
- › Einsatz für eine einheitliche Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer in der EU

Einkommensteuer und Arbeitnehmerbesteuerung

- › Einkommensteuerentlastungen zur Mitte der Legislaturperiode für kleine und mittlere Einkommen
- › Dienstwagenbesteuerung: Erhöhung des maximalen Bruttolistenpreises von E-Fahrzeugen auf 100.000 Euro
- › Erhöhung der Pendlerpauschale zum 01.01.2026 auf 38 Cent dauerhaft ab dem ersten Kilometer

- › Steuerfreiheit von Überstundenzuschlägen
- › Steuerliche Begünstigung von Arbeitgeberprämien für die Ausweitung der Arbeitszeit von Teilzeitbeschäftigten
- › Steuerfreiheit für Arbeitsentgelt nach Erreichen des gesetzlichen Rentenalters (bis zu 2.000 Euro im Monat)

Indirekte Steuern

- › Senkung der Stromsteuer „für alle“ auf das europäische Mindestmaß und Reduzierung der Übertragungsnetzentgelte
- › Umstellung der Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer auf ein Verrechnungsmodell
- › Dauerhafte Senkung des Mehrwertsteuersatzes auf Speisen in der Gastronomie auf 7 Prozent zum 01.01.2026
- › Wiedereinführung der Agrardieselmrückvergütung

Abbau von Steuerbürokratie

- › Digitaltaugliche Gesetzgebung und stärkere Digitalisierung der Finanzverwaltung unter Einsatz künstlicher Intelligenz
- › Steuervereinfachung durch Typisierungen, Vereinfachungen und Pauschalierungen
- › Prüfung einer Arbeitstagepauschale (Zusammenfassung der Werbungskosten für Arbeitnehmer)
- › Perspektivisches Ziel: Körperschaften und Personengesellschaften sukzessive auf die Selbstveranlagung umstellen

Weitere Themen

- › Unterstützung einer Finanztransaktionsteuer auf europäischer Ebene
- › Kfz-Steuerbefreiung für Elektroautos bis zum Jahr 2035
- › Reduzierung von luftverkehrsspezifischen Steuern, Gebühren und Abgaben und Rücknahme der Erhöhung der Luftverkehrsteuer
- › Prüfung weiterer notwendiger gesetzlicher Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung/-vermeidung
- › Einführung von steuerlichen Anreizen für Games.

Das Zustandekommen der Koalition steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung eines kleinen Parteitags der CDU sowie der Parteimitglieder der SPD. Die CSU hat mit ihrem Parteivorstand und der CSU-Landesgruppe im Bundestag bereits ihre Zustimmung erteilt. Nachdem alle Parteien dem Koalitionsvertrag zugestimmt haben werden, ist Anfang Mai 2025 mit der Wahl des neuen Bundeskanzlers und der Ernennung der Minister zu rechnen. Das Bundesministerium der Finanzen geht an die SPD. Aus mehreren Pressemeldungen geht hervor, dass Lars Klingbeil das Ministeramt übernehmen wird. Zu beachten ist schließlich, dass die steuerpolitischen Ankündigungen aus dem Koalitionsvertrag auch einer Zustimmung im Bundesrat bedürfen. Dies könnte, insbesondere

hinsichtlich geplanter Steuersenkungen, problematisch werden, da Union und SPD dort nicht über eine Mehrheit verfügen.

BMF: Hinweise zur Anwendung des CbCR bei transparenten Personengesellschaften gemäß § 138a AO und zum CbCR-Safe-Harbour nach § 84 MinStG

Basierend auf den Rückmeldungen zum ursprünglichen BMF-Entwurf vom 03.12.2024 und 10.02.2025 (vgl. TAX WEEKLY # 43/2024 und TAX WEEKLY # 05/2025) hat die Finanzverwaltung das finale [BMF-Schreiben vom 03.04.2025](#) mit Hinweisen zur Anwendung des Country-by-Country-Reportings („CbCR“) bei transparenten Personengesellschaften gemäß § 138a AO und zum CbCR-Safe-Harbour nach § 84 MinStG am 03.04.2025 veröffentlicht.

Diese Hilfestellung betrifft voll oder quotal konsolidierte Personengesellschaften, welche voll oder quotal ins CbCR aufzunehmen sind.

Die folgenden vier Anwendungsfälle werden mit konkreten Beispielen und Angaben zur Bezeichnung etwaiger Betriebsstätten ausführlich behandelt. Neben der Behandlung im CbCR wird auch explizit auf die Behandlung dieser transparenten Personengesellschaften im Rahmen der Pillar Two (MinStG) Regelungen eingegangen.

› Inländische Personengesellschaft (mit vermögensverwaltender Tätigkeit)

Hier kommt es zu einem Ausweis der Angaben als „staatenlos“ (Ländercode: X5) und darüber hinaus zu einem nochmaligen Ausweis der Angaben auf Ebene des Gesellschafters in dessen Steuerhoheitsgebiet, soweit es sich hier um eine einzubeziehende Geschäftseinheit für CbCR-Zwecke handelt.

Im Rahmen des Mindeststeuergesetzes wird die transparente Personengesellschaft als staatenlose Geschäftseinheit im Sinne des § 86 Nr. 1 MinStG eingestuft und ist daher vom CbCR-Safe-Harbour ausgeschlossen. Der Mindeststeuer-Gewinn der Personengesellschaft beträgt aufgrund der Zuordnungsregelungen des § 43 MinStG EUR 0.

Der gruppenzugehörige Gesellschafter kann die Anwendung des CbCR-Safe-Harbours gemäß § 84 MinStG beantragen. Danach umfasst der Gewinn oder Verlust vor Steuern auch das im CbCR anteilig auf ihn entfallende ausgewiesene Jahresergebnis vor Steuern der vermögensverwaltenden Personengesellschaft. Für die vereinfacht erfassten Steuern ist der CbCR unbeachtlich; hierfür ist auf die zugelassenen Rechnungslegungsinformationen abzustellen.

› Inländische Personengesellschaft (mit gewerblichen Einkünften) und im Inland ansässige Gesellschafter Soweit eine inländische Betriebsstätte im Sinne von § 12 AO oder eine ausländische Betriebsstätte im Sinne von Art. 5 OECD-Musterabkommen vorliegt und eine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird, sind die Angaben der Personengesellschaft dem Steuerhoheitsgebiet der Betriebsstätte(n) zuzuordnen. Die auf die Gewinnanteile aus der Beteiligung an der Personengesellschaft entfallende Körperschaftsteuer auf Ebene des Gesellschafters ist zusätzlich dem Steuerhoheitsgebiet der Betriebsstätte(n) zuzuordnen, soweit es sich um eine einzubeziehende Geschäftseinheit für CbCR-Zwecke handelt.

Die Darstellung und Benennung der „doppelten Betriebsstätte“, jene der Personengesellschaft selber und jene des gruppenzugehörigen Gesellschafters, wird ausführlich behandelt. Bei Vorliegen von bestimmten Voraussetzungen kann eine Vereinfachung in Anspruch genommen

werden, bei welcher die inländische Personengesellschaft nicht gesondert als staatenlose Einheit, sondern als in Deutschland ansässiges Unternehmen ausgewiesen wird. Insofern wird keine doppelte Betriebsstätte im CbCR berücksichtigt.

Für Zwecke des Mindeststeuergesetzes gilt auch die gewerblich tätige inländische Personengesellschaft als staatenlose Einheit (§ 86 Nr. 1 MinStG) und ist somit vom Safe-Harbour nach § 84 MinStG ausgeschlossen. Die inländische Betriebsstätte im Sinne des § 12 AO stellt dabei keine Betriebsstätte im Sinne des § 4 Abs. 8 MinStG dar. Entsprechend zu oben beträgt der Mindeststeuer-Gewinn der staatenlosen Einheit nach Anwendung von § 43 MinStG Euro 0.

Die im CbCR ausgewiesenen Angaben der inländischen Betriebsstätte (oder bei Anwendung der Vereinfachungsregelung der im Inland ansässigen Personengesellschaft) sind für Zwecke des § 84 MinStG mit den Angaben des gruppenzugehörigen Gesellschafters zusammenzufassen und bei ihm zu machen. Erfolgt dies nicht, ist der gruppenzugehörige Gesellschafter vom CbCR-Safe-Harbour nach § 84 Abs. 2 MinStG ausgeschlossen.

› Inländische Personengesellschaft (mit gewerblichen Einkünften) und im Ausland ansässige Gesellschafter

Soweit eine inländische oder eine ausländische Betriebsstätte im Sinne von Art. 5 OECD-Musterabkommen vorliegt und eine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird, sind die Angaben der Personengesellschaft dem Steuerhoheitsgebiet der Betriebsstätte(n) zuzuordnen. Die Beteiligung des ausländischen gruppenzugehörigen Gesellschafters vermittelt für steuerliche Zwecke eine inländische Betriebsstätte des Gesellschafters. Die auf die Gewinnanteile aus der Beteiligung an der Personengesellschaft entfallende Körperschaftsteuer ist zusätzlich dem Steuerhoheitsgebiet der Betriebsstätte(n) (bzw. der Mitunternehmer-Betriebsstätte) zuzuordnen.

Die Darstellung und Benennung der „doppelten Betriebsstätte“, jene der Personengesellschaft selber und jene des gruppenzugehörigen Gesellschafters, wird ausführlich behandelt. Eine Vereinfachungsregelung kann hier nicht in Anspruch genommen werden, sodass die Angaben zum Eigenkapital und zum einbehaltenen Gewinn immer bei der Personengesellschaft unter „staatenlos“ und zusätzlich anteilig beim gruppenzugehörigen Gesellschafter auszuweisen sind.

Auch bei im Ausland ansässigen Gesellschaftern ist die gewerblich tätige inländische Personengesellschaft als staatenlose Einheit im Sinne des § 86 Nr. 1 MinStG vom Safe-Harbour ausgenommen. Die inländische Betriebsstätte der Personengesellschaft stellt hier eine Betriebsstätte im Sinne des § 4 Abs. 8 Nr. 1 bzw. 2 MinStG dar. Entsprechend zu oben beträgt der Mindeststeuer-Gewinn der staatenlosen Einheit nach Anwendung von § 43 MinStG 0 EUR.

Für die Anwendung des CbCR-Safe-Harbours sind für Deutschland die im CbCR ausgewiesenen Angaben der inländischen Betriebsstätte zugrunde zu legen. Der Gewinn oder Verlust vor Steuern der Betriebsstätte entspricht dem im CbCR ausgewiesenen Jahresergebnis vor Steuern der inländischen doppelten Betriebsstätte. Für die vereinfacht erfassten Steuern ist der CbCR unbeachtlich; hierfür ist auf die zugelassenen Rechnungslegungsinformationen abzustellen.

› Ausländische Personengesellschaften

Für ausländische transparente Personengesellschaften gelten die oben genannten Grundsätze entsprechend. Sofern die ausländische Personengesellschaft selbst keiner Ertragsbesteuerung unterliegt oder sofern es sich nicht um einen grenzüberschreitenden Fall mit einer Betriebsstätte handelt, sind die Angaben der Personengesellschaft als staatenlos auszuweisen.

Das BMF-Schreiben ist auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2023 beginnen.

BFH: Keine ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Säumniszuschläge ab dem mit Beginn des Ukraine-Kriegs einsetzenden Zinsanstieg

Der BFH hat im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes mit Beschluss vom 21.03.2025 ([XB 21/25 \(AdV\)](#)) entschieden, dass aufgrund des deutlichen und nachhaltigen Anstiegs der Marktzinsen, der seit dem russischen Überfall auf die Ukraine im Februar 2022 zu verzeichnen ist, jedenfalls seit März 2022 keine ernstlichen Zweifel mehr an der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelung über die Höhe der Säumniszuschläge bestehen. Nach § 240 AO ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Steuerbetrags zu entrichten, umgerechnet auf das Jahr also 12 %.

Im Streitfall vertrat das Finanzamt die Auffassung, für die Zeit von März bis Dezember 2022 seien Säumniszuschläge entstanden, weil die Antragstellerin fällige Einkommensteuer nicht gezahlt habe. Hiergegen wandte sich die Antragstellerin in einem Eilverfahren und begehrte Aussetzung der Vollziehung (AdV) der Pflicht zur Zahlung der Säumniszuschläge. Erstinstanzlich hatte der Antrag Erfolg. Das Finanzgericht gewährte AdV mit der Begründung, in der Vergangenheit hätten mehrere Senate des BFH in vergleichbaren Fällen ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Säumniszuschläge bejaht.

Im nachfolgenden Beschwerdeverfahren sah der X. Senat des BFH dies für die Zeit ab März 2022 nun anders. Zwar habe das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die frühere gesetzliche Regelung über die Höhe von Nachzahlungszinsen (nach § 238 AO 0,5 % pro Monat / 6 % pro Jahr) aufgrund der andauernden Niedrigzinsphase ab 2014 verfassungswidrig und ab 2018 nicht mehr anzuwenden sei. Es könne aber offenbleiben, ob dies auf Säumniszuschläge übertragbar sei. Denn mit dem deutlichen und sehr schnellen Zinsanstieg, der mit dem Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine eingesetzt habe, sei die ausgeprägte Niedrigzinsphase der Vorjahre beendet gewesen. Das gestiegene Zinsniveau habe bis heute Bestand. Daher könne die Höhe der Säumniszuschläge seitdem nicht mehr als realitätsfremd angesehen werden.

Gleichwohl hatte die Beschwerde des Finanzamts im Ergebnis keinen Erfolg. Denn die Behörde hatte in ihrem Bescheid formuliert, sie werde die AdV der offenen Einkommensteuerforderung ab Fälligkeit gewähren, sofern eine Sicherheitsleistung erbracht werde. Da die Antragstellerin die geforderte Sicherheit – wenn auch mehrere Monate später – tatsächlich erbracht hatte, bejahte der BFH ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Finanzamts, die AdV der Einkommensteuer nicht rückwirkend ab Fälligkeit zu gewähren. Bei einer rückwirkenden AdV-Gewährung wären entstandene Säumniszuschläge wieder entfallen.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 07.04.2025

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
C-228/24	03.04.2025	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Richtlinie 2011/96/EU – Gemeinsames Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten – Befreiung von der Körperschaftsteuer für von einer gebietsfremden Tochtergesellschaft an eine gebietsansässige Muttergesellschaft ausgeschüttete Dividenden – Art. 1 Abs. 2 und 3 – Missbrauchsbekämpfungsvorschrift – Einstufung der Tochtergesellschaft als unangemessene Gestaltung – Schritte einer Gestaltung – Steuerlicher Vorteil
C-232/24	03.04.2025	Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Steuerpflichtige Umsätze – Befreiung für die Gewährung von Krediten – Art. 135 Abs. 1 Buchst. b – Befreiung für Finanzgeschäfte – Einziehung von Forderungen – Art. 135 Abs. 1 Buchst. d – Factoring in Form des Forderungsverkaufs – Factoring in Form der Verpfändung
C-726/23	03.04.2025	Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Recht auf Vorsteuerabzug – Innergemeinschaftliche Umsätze zwischen verbundenen Unternehmen – Verrechnungspreis – Erwerb konzernintern erbrachter Verwaltungsdienstleistungen – Dienstleistungen, die als nicht für die Zwecke der besteuerten Umsätze verwendet angesehen werden – Belege – Versagung des Vorsteuerabzugsrechts

Alle am 10.04.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
II R 38/21	20.11.2024	Zur Anwendung des Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union auf die Schenkungsteuer
II R 38/22	20.11.2024	Anwendung geschlechterdifferenzierender Sterbetafeln im Rahmen der Bewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer
IV R 5/22	03.12.2024	Keine gewerbesteuerrechtliche Heheberechtigung eines Bundeslandes für Betriebsstätte im deutschen Küstenmeer
VII R 31/21	15.10.2024	Steuerbefreiung für Strom zur Stromerzeugung und für Strom, der zur Aufrechterhaltung der Fähigkeit, Strom zu erzeugen, entnommen worden ist
X B 21/25 (Adv)	21.03.2025	Verfassungsmäßigkeit der Säumniszuschläge ab dem durch den russischen Überfall auf die Ukraine im Februar 2022 ausgelösten Anstieg der Marktzinsen

Alle am 10.04.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>II R 41/22</u>	20.11.2024	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 20.11.2024 II R 38/22 - Anwendung geschlechterdifferenzierender Sterbetafeln im Rahmen der Bewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer
<u>II R 42/22</u>	20.11.2024	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 20.11.2024 II R 38/22 - Anwendung geschlechterdifferenzierender Sterbetafeln im Rahmen der Bewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer
<u>VIII R 11/24</u>	28.03.2025	Erledigung der Hauptsache wegen nachträglicher Aufhebung der Verlustverrechnungsbeschränkung für Termingeschäfte

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Lars Behrendt
Valentinskamp 70
20355 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Daniel Blöchle
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor

Thomas Bernhofer
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Leipzig

Sascha Schöben
Brühl 48
04109 Leipzig
T: +49 (0) 341 14958 101

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.